

Satzung der Stadt Schenefeld

**zur Änderung von Ortssatzungen und
Richtlinien aus Anlass der Durchführung des
Landesdatenschutzgesetzes und zur
Einführung einer Grundstücksdatei
vom 01.12.1993**

Satzung **12.1**
**der Stadt Schenefeld zur Änderung von Ortssatzungen und Richtlinien aus Anlass der
Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes und zur Einführung einer
Grundstücksdatei**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl. -H. S. 159) und des § 5 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl. -H. S. 555) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 25.11.1993 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Allgemeines

1. Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Stadt Schenefeld, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).
2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffene oder Betroffener).
3. Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren, Anonymisieren sowie Löschen personenbezogener Daten.

Artikel 2

Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei)

1. Grundsatz

Die Stadt Schenefeld führt zur Erfüllung eigener Aufgaben eine Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Inhalt

In der Grundstücksdatei (einschließlich Inhaltsverzeichnis) werden folgende grundstücks- und personenbezogene Daten erfasst:

- a) Name, Geburtsdatum und Wohnort des Grundstückseigentümers,
- b) Liegenschaftsnummer,
- c) Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung
- d) Lage des Grundstückes
- e) Grundstücksgröße
- f) Nutzungsart des Grundstückes.

Die verwendeten Daten werden von der Stadt gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG beim Katasteramt erhoben.

1. Verwendung der Daten

Die in der Grundstücksdatei gespeicherten Daten werden nur zu den in den jeweiligen Ortssatzungen und Richtlinien genannten Zwecken verwendet.

Artikel 3

Änderung von Satzungen und Richtlinien

1. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schenefeld vom 07.12.1990 wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

"§ 20 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Die Stadt ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten, sonstigen dinglich Berechtigten, den Inhabern eines Gewerbebetriebes, den Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben.

Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden."

2. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schenefeld vom 19.06.1981 wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

"§ 12 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

"Es ist zulässig, zur Berechnung und Veranlagung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Beitrags- und Gebührenpflichtigen sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr.1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Hamburger Wasserwerken GmbH, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden."

3. Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 19.06.1981 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

"§ 7 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, zur Berechnung und Veranlagung von Abgaben nach dieser Satzung die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Abgabepflichtigen sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden."

4. Die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Schenefeld in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.07.1975 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

"§ 14 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, Erbbauberechtigten, sonstigen dinglich Berechtigten, den Inhabern eines Gewerbebetriebes, den Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Hamburger Wasserwerken GmbH, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

5. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Schenefeld in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 16.06.1992 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

"§ 10 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, zur Berechnung und Veranlagung von Beiträgen, Gebühren und des Wassergeldes nach dieser Satzung die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Beitrags- und Gebührenpflichtigen, den Wasserbeziehern (Kunden) sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Hamburger Wasserwerken GmbH, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden."

6. Die Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19.06.1981 wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

"§ 12 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, zur Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Beitragspflichtigen sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden."

7. Die Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 27.11.1984 wird wie folgt geändert:

§ 13 a erhält folgende Fassung:

"§ 13 a Verarbeitung personenbezogener Daten

12.1

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, zur Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Beitragspflichtigen sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und Dateien erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden."

8. Die Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.06.1992 wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

"§ 12 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, zur Berechnung und Veranlagung von Steuern nach dieser Satzung die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Steuerpflichtigen sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von den Meldebehörden und aus eigenen Steuer- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden."

9. Die Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 22.05.1989 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

"§ 11 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, zur Berechnung und Veranlagung von Steuern nach dieser Satzung die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Steuerpflichtigen sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von den Meldebehörden und aus eigenen Steuer- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden."

10. Die Satzung der Stadt Schenefeld zum Schutz des Baumbestandes vom 19.02.1987 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

"§ 5 a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Grundeigentümern und -innen, den Erbbauberechtigten, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG erheben.
- (2) Hat die Stadt im Zusammenhang mit Bauvorhaben Stellungnahmen wegen geschütztem Baumbestand abzugeben, so können die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen des örtlichen Bauamtes oder der unteren Bauaufsichtsbehörde herangezogen und verwendet sowie die notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten dem örtlichen Bauamt oder der Bauaufsichtsbehörde übermittelt werden."

11. Die Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schenefeld vom 12.02.1965 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

"§ 5 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, den Erbbau- und Nießbrauchberechtigten oder den dinglich Wohnungsberechtigten erheben. Sie ist gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG auch berechtigt, die entsprechenden Daten aus Grundbüchern, der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei), Bauakten, Dateien des Einwohnermeldeamtes zu erheben und weiterzuverarbeiten."

12. Die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schenefeld vom 29.04.1976 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

"§ 8 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Gebührenschuldern erheben. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei der Polizei zu erheben, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die gebührenpflichtige Tatbestände nach sich ziehen und die Datenerhebung beim Betroffenen nicht zum Erfolg führt."

13. Die Benutzungssatzung für die Wochen- und Weihnachtsmärkte in der Stadt Schenefeld (Marktsatzung) vom 02.02.1982 wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

12.1

"§ 15 a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Standbewerbern erheben und weiterverarbeiten. Name, Vorname, Anschrift, Telefon sowie Angaben über Warenart, Standgröße und Fahrzeuggröße können in einer Datei gespeichert werden.
- (2) Die Stadt ist befugt, die nach Abs. 1 erhobenen Daten unter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Schenefeld vom 23.04.1974 auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Standgelder von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können."

14. Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schenefeld, Kreis Pinneberg, vom 29.09.1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

"§ 9 a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Antragstellern erheben und weiterverarbeiten. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei der Polizei, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung unerlaubte Sondernutzungen im Stadtgebiet feststellt oder bei eigener Feststellung derartiger Sondernutzungen die erforderlichen Daten über die Datei des Einwohnermeldeamtes, aus Grundbüchern oder aus der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) zu erheben.
- (2) Die Stadt ist befugt, die nach Abs. 1 erhobenen Daten unter Anwendung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schenefeld, Kreis Pinneberg, vom 29.09.1988 auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann, soweit Zweifel an einer ordnungsgemäßen Sondernutzung bestehen, der zuständigen Polizeidienststelle vom Inhalt der erteilten Erlaubnis Kenntnis geben."

15. Die Benutzungs- und Entgeltsordnung der Stadt Schenefeld über die außerschulische Benutzung städtischer Sportanlagen vom 07.03.1977 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

Es ist zulässig, zur Bearbeitung von Benutzungsanträgen und evtl. Haftungsansprüchen sowie zur Erhebung und Einziehung von Benutzungsentgelten die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2. Nr. 1 LDSG bei den Meldebehörden zu erheben."

16. Die Richtlinien zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Schenefeld vom 28.09.1989 werden wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

"§ 10 a

Die Stadt ist berechtigt, die in Verbindung mit der Preisvergabe notwendigen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei den Meldebehörden zu erheben. Die Daten dürfen den Mitgliedern der Jury zur Vergabe des Ehrenpreises zur Entscheidungsfindung bereitgestellt werden."

17. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern (Weichdächer) in der Stadt Schenefeld vom 01.01.1990 werden wie folgt geändert:

Nach Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 4.1 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

"4.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Richtlinien erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Die Daten werden von den Antragstellern sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben."

18. Die Richtlinie der Stadt Schenefeld über die Gewährung von Zuschüssen für private Maßnahmen zur Verbesserung des innerstädtischen Grüns und ökologischen Ausgleichs zur Bodenversiegelung vom 01.03.1992 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 5 wird folgende neue Ziffer 5 a (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

"§ 5 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Richtlinie erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Die Daten werden von den Antragstellern im Sinne dieser Richtlinie sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben."

19. Die Richtlinien der Stadt Schenefeld für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwasseranlagen vom 21.05.1992 werden wie folgt geändert:

"§ 8 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Richtlinie erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben und zu speichern sowie Namen und Anschrift an die Hamburger Wasserwerke GmbH zu übermitteln. Die Daten werden

von den Antragstellern im Sinne dieser Richtlinien sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben."

20. Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder in der Stadt Schenefeld vom 01.07.1974 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

"§ 4 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Ausführung und Durchsetzung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG aus dem Bauantrag oder der Baugenehmigung der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, aus den Bau- und Grundstücksakten und aus der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) zu erheben. Die Daten werden der Meldebehörde und dem Amt für Finanzen übermittelt.

21. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspielstuben vom 06.02.1975 werden wie folgt geändert:

Nach Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 4 a eingefügt:

"4 a

Die Stadt ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Richtlinien erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu erheben."

22. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Stadt Schenefeld vom 25.04.1983 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Ziffer 2 (Verarbeitung personenbezogener Daten) beim § 6 (Weitere Vorschriften) eingefügt: "Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, zur Entscheidung über Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassfälle im Sinne dieser Satzung personen- und betriebsbezogene Daten über Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeiten, Familienstand, zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Antragstellern erhoben und aus dem Gewerbeverzeichnis, den Haushalts- und Kassenunterlagen der Stadt und den Unterlagen der Vollstreckungsbehörden (kommunale Vollstreckungsstellen und Amtsgerichte) entnommen. Eine Weitergabe der Daten an die Mitglieder der für die Entscheidung zuständigen städtischen Gremien ist statthaft."

- b) Die bisherige Ziffer 2 (Inkrafttreten) des § 6 wird Ziffer 3.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

22869 Schenefeld, den 01. Dezember 1993

Stadt Schenefeld
Der Magistrat

Burs
Bürgermeister